

An das  
Bundeskanzleramt Österreich  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Wien, am 12.5.2016  
GZ: 160/16

**BKA-410.070/0003-I/IKT/2016**

**Entwurf einer Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung – SVV) und die Verordnung des Bundeskanzlers über die Feststellung der Eignung des Vereins „Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria (A-SIT)“ als Bestätigungsstelle erlassen werden;**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 31. März 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am 1. April 2016 eingelangt, hat das Bundeskanzleramt Österreich den Entwurf einer Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung – SVV) und die Verordnung des Bundeskanzlers über die Feststellung der Eignung des Vereins „Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria (A-SIT)“ als Bestätigungsstelle erlassen werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 12. Mai 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Der hier gegenständliche Verordnungsentwurf sollte die auf Verordnungsebene notwendigen Anpassungen aufgrund des In-Kraft-Tretens der eIDAS-VO umsetzen. Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält in Artikel 1 den Entwurf einer Verordnung über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und



Vertrauensdiensteverordnung – SVV), welche auf Grundlage des (künftigen) Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes erlassen werden wird.

Die hier gegenständlichen Ausführungsregelungen sind aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer in Bezug auf Fragen der Rechtssicherheit und des Vertrauens in einen funktionierenden digitalen Markt von großer Bedeutung.

Insbesondere folgende Punkte sind aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer anzusprechen:

### **§ 3 SVV idF Begutachtungsentwurf: Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten – Vorgaben zur Identitätsfeststellung**

Rasche, unkomplizierte Verfahren haben insbesondere für Wirtschaftsteilnehmer einen hohen Stellenwert. Das Ziel möglichst flexible, auf die Bedürfnisse der Anwender abgestimmte Regelungen zu schaffen, wird daher seitens der Österreichischen Notariatskammer begrüßt. Die Österreichische Notariatskammer weist jedoch darauf hin, dass im Rahmen der **Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats eine gesetzlich vorgesehene Identitätszuordnung mit weitreichenden Folgen vorgenommen wird**. Zu liberale Vorgaben bezüglich der Feststellung und Kontrolle der Identität von Zertifizierungswerbern bei der Ausstellung qualifizierter Zertifikate tragen ein enormes Missbrauchspotential in sich und könnten den Mehrwert für die Bevölkerung und die Wirtschaft, der dem System der qualifizierten elektronischen Signaturen grundsätzlich immanent ist, zunichtemachen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, des Gläubigerschutzes und der Betrugsbekämpfung sollten daher nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer die in § 3 SVV idF Begutachtungsentwurf normierten Vorgaben, wie beispielsweise die Zulässigkeit der Heranziehung „in der Zuverlässigkeit mit amtlichen Lichtbildausweisen gleichwertiger“ Nachweise zur Identitätsfeststellung eines Zertifikatswerbers, nochmals auf deren Eignung, Missbrauch und Betrug mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu vermeiden, geprüft werden. **Die Notwendigkeit der Einbindung einer behördlichen oder behördennahen Stelle in den Identifizierungsvorgang wäre aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats dringend notwendig; dies insbesondere, da die qualifizierte elektronische Signatur auch in Bereichen, in welchen ein erhöhtes Missbrauchspotential besteht und daher ein höherer Schutz des Rechtsverkehrs von Nöten ist, als Unterschriftenersatz vorgesehen ist.**

### **§ 5 SVV idF Begutachtungsentwurf: Verständigung von der Aussetzung eines qualifizierten Zertifikats**

Gemäß SVG und SVV jeweils idF Begutachtungsentwurf sollten auch „*sonstige dazu Berechtigte*“ (insbesondere Aufsichtsbehörden und Standes- bzw. Berufsvertretungen) zur Veranlassung der Aussetzung bzw. eines Widerrufs eines Zertifikats ermächtigt sein. Nach Meinung der Österreichischen Notariatskammer sollte daher zusätzlich zur Verständigung des betroffenen Signator/Siegelersteller über die Aussetzung eines qualifizierten Zertifikats (vgl. § 5 Abs. 7 SVV idF Begutachtungsentwurf) auch eine diesbezügliche Verständigung gegenüber den genannten „*sonstigen Berechtigten*“ erfolgen.

Die Österreichische Notariatskammer regt sohin an, in § 5 Abs. 7 SVV idF Begutachtungsentwurf eine Pflicht zur Verständigung über die Aussetzung eines qualifizierten Zertifikats nicht nur gegenüber dem Signator und dem Siegelersteller sondern auch gegenüber den Stellen, die ebenfalls zur Veranlassung der Aussetzung bzw. eines Widerrufs eines Zertifikats ermächtigt sind, („*sonstige Berechtigte*“) zu normieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Bittner', written in a cursive style.

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)